



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

GLU GmbH Jena
Saalbahnhofstraße 27
07743 Jena

Bearb.: Frau Andrea Schuster
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/611+28#261942/2023
Hausruf: +49 355 4991-1303
Fax: +49 33201 442-662
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 14.08.2023

Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windpark Nauener Platte" der Stadt Nauen

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 12.07.2023
- Begründung mit Umweltbericht, 04.04.2023
- Planzeichnung, 04.04.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen übergeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Schuster

Dieses Dokument wurde am 14.08.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



Zertifikat seit 2021
audit berufundfamilie

**FORMBLATT
Sonstige Vorhaben**

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Teilflächennutzungsplan *Windpark Nauener Platte* Stadt Nauen, LK HVL
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail: Aktenzeichen: (intern)	Maik Gruber T26 033201 442 550 TOEB@LfU.Brandenburg.de Stn. 142/23 T26

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

Fachliche Stellungnahme
1. Benennen und Kurzbeschreibung des Vorhabens
<p>Die Stadt Nauen plant die Änderung ihres rechtskräftigen Flächennutzungsplans (FNP) durch den Erlass eines Sachlicher Teilflächennutzungsplans „Erneuerbare Energien“. Ziel des Teilflächennutzungsplans ist es, insbesondere die Ansiedlung von Windenergieanlagen (WEA) in ihrem Hoheitsgebiet neu zu ordnen. Hintergrund ist, dass zum einen die im rechtskräftigen FNP festgesetzte Maximalhöhe der WEA von 150 m nicht mehr dem Stand der Technik entspricht, weiterhin soll der Abstand zwischen den Sonderbauflächen für WEA und der Wohnbebauung vergrößert werden.</p> <p>Zur Ermittlung geeigneter neuer oder bereits bestehender Sonderbauflächen/ Vorranggebiete für die Windenergie wurde eine Potenzialanalyse für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Nauen durchgeführt und auf deren Grundlage der Teilflächennutzungsplan erarbeitet. Zusätzlich sollen die ausgewiesenen Vorranggebiete neben der Windkraftnutzung untergeordnet auch für die Errichtung von Photovoltaikanlagen genutzt werden können. Die zulässige Höhe der WEA soll zukünftig bei 265 m liegen.</p> <p>Konkret ausgewiesen werden sollen die Vorranggebiete Neugarten mit einer Flächengröße von ca. 35,86 ha sowie Wachow mit einer Flächengröße von 262,2 ha, darüber hinaus die Sonderbaufläche Neukammer mit einer Flächengröße von 841,74 ha.</p>
2. Fachstellungnahme mit Benennung der gesetzlichen Grundlage (Begründung)

Rechtsgrundlage

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht, Erschütterungen etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm². Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm³ zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft⁴. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁵, Erschütterungen anhand der Erschütterungs-Leitlinie⁶ ermittelt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

Der durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) einschließlich der dadurch bedingten Änderungen in anderen Gesetzen (BauGB, BImSchG, BNatSchG etc.) veränderten Rechtslage wird im Teilflächennutzungsplan beachtet.

Immissionsschutz

Die angewandte Methodik zur Festlegung der Flächen ist nachvollziehbar und begründet sowie für den Teilflächennutzungsplan hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes ausreichend.

In nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung und / oder Genehmigungsverfahren nach BImSchG sind konkrete Prüfungen hinsichtlich möglicher schädlicher Umwelteinflüsse geplanter WEA vorzunehmen.

Umweltbericht

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes maßgeblich sind die Schutzgüter Mensch / menschliche Gesundheit sowie Klima / Luft. Den entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht kann gefolgt werden.

Fazit

Gegen die im Geltungsbereich des sachlichen Teil-FNP Windkraftnutzung für die Stadt Nauen vorgenommene Darstellung der Sonderbaufläche und der Vorranggebiete bestehen aus Sicht des

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.03.1974, Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2013 I

² Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

³ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)

⁴ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002, GMBI. 2002, Heft 25 – 29, S. 511 – 60, neu gefasst am 18.08.2021 (GMBI Nr. 48-54/2021 S. 1050ff)

⁵ Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014, Amtsblatt 21_14 (S. 691-704)

⁶ Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Stand 06.03.20218

vorbeugenden Immissionsschutzes keine Bedenken.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.

Dieses Dokument wurde am 11.08.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften
Belang	Naturschutz
Vorhaben	Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windpark Nauener Platte“ der Stadt Nauen
	Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB Referat: N1 VNr.: 0432 Bearbeiter/In: Frau Holz Telefon: 033201/ 442-573 Mail: ina.holz@lfu.brandenburg.de Sachlicher Teilflächennutzungsplan Erneuerbare Energien gem. § 5 Abs. 2b BauGB der Stadt Nauen mit: <ul style="list-style-type: none">- Entwurf Satzungskarte, Stand: 04.04.2023- Entwurf Begründung mit Umweltbericht, Stand: 04.04.2023- Potenzialanalyse Windenergienutzung, Karte 4 Übersicht Tabuzonen, Stand 04.04.2023

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

--

2. Fachliche Stellungnahme	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
Besonderer Artenschutz (§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	
<p>Die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG gelten für Vorhaben i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten. Die Gemeinde muss also vorausschauend prüfen, ob im Hinblick auf den besonderen Artenschutz eine Ausnahmelage vorliegt. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Planes ist nicht die Ausnahme selbst, sondern das Vorliegen einer Ausnahmelage.</p>	
<p><u>Darstellungen im Teil-FNP „Windpark Nauener Platte“</u></p> <p>Der Teil-FNP „Windpark Nauener Platte“ der Stadt Nauen weist insgesamt 3 Teilflächen (TF) als Vorranggebiet / Sonderbaufläche Windenergie aus:</p> <ul style="list-style-type: none">TF Sonderbaufläche Neukammer mit 841,74 ha: Repowering,TF Sonderbaufläche Neugarten mit 35,86 ha: Repowering,TF Sonderbaufläche Wachow mit 262,2 ha, keine Bestandsanlagen, Neuerrichtung von WEA geplant	
<p>Für die WEA wird eine Höhenbegrenzung auf max. 265 m festgelegt. Es soll auf den TF weiterhin ausdrücklich Photovoltaik als nachrangige Nutzung ermöglicht werden.</p>	
<p><i>Brutvögel</i></p> <p>Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 20.07.2022 wurden bundesweite Standards zur Beurteilung kollisionsgefährdeter Arten im Rahmen von WEA-Planungen erlassen (neue §§ 45b-d). Die sog. „Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten“ nach § 45b, Anl. 1, Abschnitt 1 (Nahbereich, zentraler Prüfbereich und erweiterter Prüfbereich), weichen von den alten „Schutz- und Restriktionsbereichen“ der TAK ab.</p> <p>Vorliegend wurden im Rahmen der des Teil-FNP keine Erfassungen durchgeführt.</p> <p>Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass im LfU keine flächendeckenden Daten vorliegen und eine Betroffenheit weiterer relevanter Nah-/Prüfbereiche möglich ist.</p> <p>Bei einer Betroffenheit von Nah- oder zentralem Prüfbereich der in Anlage 1 BNatSchG benannten Arten weise ich vorsorglich auf Folgendes hin (vgl. auch Erlass zum Artenschutz in</p>	

Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen des MLUK vom 07. Juni 2023, im Folgenden: „AGW-Erlass“¹):

Der **Nahbereich** (§ 45b Absatz 2 BNatSchG) ist aufgrund der gesetzlichen Festlegung, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko regelmäßig gegeben ist, grundsätzlich nicht für die Festlegung als Sondergebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen.

Der **zentrale Prüfbereich** (§ 45b Absatz 3 BNatSchG) kann aufgrund der vom Bundesgesetzgeber aufgestellten Regelannahme, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben ist, in Ausnahmefällen für die Festlegung als Sondergebiet für die Windenergienutzung in Betracht gezogen werden. Sofern in den zentralen Prüfbereich hineingeplant werden soll, hat eine artspezifische Auseinandersetzung mit dem Artenschutz durch die Gemeinde im Rahmen der Umweltprüfung zu erfolgen. Hierbei besteht regelmäßig das Erfordernis von Habitatpotenzialanalysen (HPA) und der Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen. Auch Raumnutzungsuntersuchungen (RNU) können zur Widerlegung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durchgeführt werden.

Der **erweiterte Prüfbereich** (§ 45b Absatz 4 BNatSchG) kann aufgrund der vom Bundesgesetzgeber aufgestellten Regelvermutung, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht gegeben ist, allgemein für die Festlegung als Sondergebiet für die Windenergienutzung in Betracht gezogen werden, es sei denn, die Regelvermutung kann nach § 45b Absatz 4 Nummer 1 BNatSchG von der zuständigen Naturschutzbehörde widerlegt werden.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 45b Abs. 8 BNatSchG kann eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses sowie im Interesse der öffentlichen Sicherheit zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Ich verweise diesbezüglich auf die Ausführungen im AGW-Erlass, Kapitel 2.7.

Zur vorliegenden Planung im Einzelnen:

TF Neukammer:

Nach den mir vorliegenden Daten befindet sich im Bereich der Ribbecker Heide der Brutplatz eines Seeadlers ca. 4.500m vom der geplanten Sonderbaufläche entfernt im erweiterten Prüfbereich nach AGW-Erlass.

Die nächstgelegenen Horste des Rotmilans befinden sich in Entfernungen von ca. 230 m / 320 m bis 1.500 m zur Sonderbaufläche und damit im Nahbereich und im erweiterten Prüfbereich der Art. Ein Schwarzmilanhorst ist ca. 870 m, im zentralen Prüfbereich der Art bekannt.

3 Weißstorchhorste befinden sich in Berge und Lietzow im zentralen Prüfbereich der Art.

Im erweiterten Prüfbereich der Art befinden sich mehrere Horste des Fischadlers.

Fazit:

¹ <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/natur/arten-und-biotopschutz/agw-erlass/>

Die vorgenannten Sachverhalte sind bei nachfolgenden Bestandserfassungen und artenschutzrechtlichen Prüfungen besonders zu berücksichtigen und ebenso bei der späteren konkreten Standort-Wahl der WEA zu beachten.

Zur Betroffenheit Nahbereich Rotmilan: Der Nahbereich des Rotmilans nach AGW-Erlass beträgt 500 m. Die im Jahr 2019 und 2022 erfassten Brutplätze des Rotmilans mit Überlagerung von Nahbereich und Sonderbaufläche (s.o.) liegen westlich des Sondergebietes. **Der Rotmilan ist somit auf dieser Planungsebene zu beachten und das Sondergebiet um den betroffenen Nahbereich zu reduzieren.**

TF Neugarten

Der Horst eines Fischadlers befindet sich mit ca. 2.500 m Entfernung im zentralen Prüfbereich der Art. Dies ist bei nachfolgenden Bestandserfassungen und artenschutzrechtlichen Prüfungen besonders zu berücksichtigen und ebenso bei der späteren konkreten Standort-Wahl der WEA zu beachten.

TF Wachow

Ein westlich gelegener Seeadlerhorst ist ca. 1.300 m und ein Weißstorchhorst ca. 960 m von der Sonderbaufläche entfernt. Die Brutplätze befinden sich somit im zentralen Prüfbereich der Art. Zwei Rotmilanhorste, zwei Schwarzmilanhorste und weitere Weißstorchhorste befinden sich im erweiterten Prüfbereich.

Die geplante Sonderbaufläche Wachow wird komplett überlagert von einem Wintereinstandsgebiet der Großtrappe. Weiterhin wird sie zum größten Teil überlagert von zwei Rastgebietskulisse Saat- und Bleißgans. Eine weitere Rastgebietskulisse Wasservögel überlagert das geplante Vorranggebiet im südlichen Teil. Es sind somit mehrere Nahbereiche nach AGW-Erlass betroffen.

Der Nahbereich (§ 45b Absatz 2 BNatSchG) ist aufgrund der gesetzlichen Festlegung, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko regelmäßig gegeben ist, grundsätzlich nicht für die Festlegung als Sondergebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen.

Fazit:

Der Festsetzung der Teilfläche Wachow als Vorranggebiet / Sonderbaufläche Windenergienutzung stehen unüberwindbare artenschutzrechtliche Belange entgegen.

Hinweis:

Der Entwurf des Regionalplans Wind Havelland – Fläming 2027 wurde am 15.06.23 beschlossen; die Auslegung erfolgt ab dem ab 10.08.2023. Das Teilgebiet Wachow des Teil-FNP *Windpark Nauener Platte* der Stadt Nauen ist im genannten Regionalplanentwurf nicht enthalten und wird daher nicht aus den Vorgaben des Regionalplans entwickelt.

Natura 2000

Nur ca. 1,5 km nördlich der TF Neukammer befindet sich das SPA-Gebiet „Rhin-Havelluch“. Das SPA-Gebiet „Mittlere Havelniederung“ grenzt direkt westlich an die TF Wachow an.

Aufgrund der räumlichen Nähe der geplanten Sonderbauflächen zu den genannten Vogelschutzgebieten und der Art des geplanten Vorhabens ist eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB notwendig. Bezüglich der TF Wachow weise ich auf meine Ausführungen unter dem vorherigen Punkt „Besonderer Artenschutz“ hin.

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung ist zu ermitteln, ob das Projekt im konkreten Einzelfall zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebietes führen kann. Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen (EHZ) erheblich und muss als „Beeinträchtigung des Gebiets als solchen“ gewertet werden.

Maßstab für die Prüfung der Verträglichkeit eines Projekts sind die Erhaltungsziele des jeweiligen Natura 2000-Gebietes (§ 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG). Die Verträglichkeitsuntersuchungen sind als selbstständige Fachgutachten, getrennt für jedes einzelne betroffene Natura 2000-Gebiet, zu erarbeiten.

Es sind auch Projekte außerhalb eines Vogelschutzgebietes zu betrachten, wenn sie in das Gebiet hineinwirken können. Als Wirkraum ist im Fall des Vorkommens von Brut- und Zugvogelarten nach § 45 b Anlage 1 BNatSchG und/oder dem Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass), Anlage 1, die als Erhaltungsziel des betroffenen Gebietes festgesetzt sind, zumindest der jeweilige Nahbereich sowie zentrale und erweiterte Prüfbereich der Art zu betrachten. Der Betrachtungsradius beträgt daher mind. 5.000 m. Darüber hinaus gehend ist eine Betrachtung nur in Sonderfällen erforderlich (Kranichschlafplätze > 20.000 Tiere).

Dieses Dokument wurde am 24. Juli 2023 durch Ina Holz schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren
und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	Teil-FNP "Erneuerbare Energien" (vorher: "Windpark Nauener Platte") der Stadt Nauen, LK HVL
<i>Ansprechpartner*In:</i> <i>Referat:</i> <i>Telefon:</i> <i>E-Mail:</i>	<i>Kirsten Genselin</i> <i>W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren)</i> <i>033201 442-441</i> <i>Kirsten.Genselin@LfU.Brandenburg.de</i>

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
↓	

Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:

In den Teilflächen Neukammer und Wachow befinden sich Oberflächengewässer. Damit schließen die Vorhabengebiete Gewässerrandstreifen ein.

Das WHG enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).

Kirsten Genselin

Dieses Dokument wurde am 21.07.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



V.: 1.

GLU GmbH Jena
Herr Chrzan
Saalbahnhofstraße 27
07743 Jena

Dienststelle **Nauen**
Dezernat/Amt Dez. IV / untere Bauaufsichtsbehörde
Bauleitplanung
Auskunft erteilt **Herr Büttner**

Waldemardamm 3
Zimmer E 30
14641 Nauen
Telefon 03321/403-6162
Fax 03321/403-6139
***E-Mail Martin.Buettner@havelland.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
Mein Zeichen/Aktenzeichen **63.3-01985-23**
(Bitte stets angeben)
Datum 18.08.2023

Sachlicher Teil-FNP "Erneuerbare Energien" der Stadt Nauen (Entwurf, Stand: 14.04.2023)

Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Chrzan,

folgende betroffene Fachämter wurden mit den Planunterlagen beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert:

- Bauordnungsamt, Bereich Bauleitplanung
- Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde
Untere Wasserbehörde
Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
- Amt für Landwirtschaft, Veterinär und Lebensmittelüberwachung
- Untere Denkmalschutzbehörde

Die Planunterlagen sind noch überarbeitungs- bzw. ergänzungsbedürftig, hierbei sollten die im Folgenden aufgeführten Anregungen und Hinweise Berücksichtigung finden.

Bauordnungsamt, Bereich Bauleitplanung

Nicht nachvollziehbar ist bisher, wie die Zulässigkeit der „nachrangigen Nutzung Photovoltaik“ im Bereich der Sonderbaufläche für die Windenergienutzung rechtssicher umgesetzt werden kann; dies wäre Voraussetzung für die Zulässigkeit der Darstellung.

Unklar ist, wie mittels der in der Begründung beschriebenen Aufnahme einer bedingten Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB in die künftigen B-Pläne, in denen die Nutzung „PV-Anlage“ festgesetzt ist, rechtssicher der Umstand geregelt werden soll, dass im Plangebiet zu einem späteren Zeitpunkt eine Windenergieanlage als „vorrangige Nutzung“ errichtet wer-



Sprechzeiten

Montag	geschlossen	Mittwoch	geschlossen
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr 15.00 - 18.00 Uhr	Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr
		Freitag	geschlossen

Konto der Kreiskasse
MBS in Potsdam
IBAN DE33 1605 0000 3861 0148 30
BIC WELADED1PMB

***Diese E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

den soll. Da schon der Zeitpunkt kaum konkret bestimmbar sein dürfte, wann ggf. die vorrangige Windenergienutzung realisiert werden soll, erscheint die Darstellung im Teil-FNP in dieser Form nicht rechtssicher.

In der Begründung sind entsprechende Darlegungen zur Rechtmäßigkeit zu ergänzen.

Die Rechtsgrundlagen sind in ihrer aktuell gültigen Fassung aufzuführen.

Untere Naturschutzbehörde

Durch die Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Repowering von Windenergieanlagen geschaffen werden. Vorgeesehen ist, dass Altanlagen durch neue Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe bis zu 265 m ersetzt werden können. Zudem ist vorgesehen, innerhalb von Vorranggebieten für die Windenergienutzung eine nachrangige Nutzung der Photovoltaik zu ermöglichen.

Für die Errichtung der raumbedeutsamen Windkraftanlagen ist nachfolgend ein immissionschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durch eine Landesbehörde erforderlich. Vor diesem Hintergrund ist gemäß § 1 Abs.3 Satz 2 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) das LfU die zuständige Naturschutzbehörde für die im Zusammenhang mit diesen Planverfahren wahrzunehmenden Naturschutzbelange.

Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde als Träger öffentlicher Belange ergeben sich folgende Anregungen und Hinweise:

Es wird angeregt, analog der Darstellung im aktuell in der Beteiligung befindlichen Entwurfes des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027, kein Vorranggebiet Windenergienutzung im Bereich Wachow darzustellen.

Hingewiesen wird auf den Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass, 07.06.2023) inklusive Anlage 1 bis 3 sowie auf die Erste Fortschreibung vom 25.07.2023 und die neu gefassten tierökologischen Abstandskriterien (Erlass, Anlagen und Kartenanhänge für störungsgefährdete Brut-/Zugvogelarten). Die Fläche „Wachow“ betrifft störungsgefährdete Brut- beziehungsweise Zugvogelarten (Kartenanhang Kerngebiete Großtrappe und Rastgebietskulisse Land Brandenburg).

Die bisherige Umweltprüfung bezieht sich vornehmlich auf die Auswirkungen der Windkraftanlagen. Umweltprüfungsrelevanz hat auch die vorgesehene Festsetzung für die Photovoltaik. Aussagen hierzu fehlen bisher.

Bzgl. der Auswahl von Flächen für die Photovoltaik wird auch auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zum FNP-Änderungsverfahren „Änderung 01-2022 (Bereich B-Plan "Solarpark Niebede")“ verwiesen.

Untere Wasserbehörde

Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen keine grundsätzlichen Einwände zum Planvorhaben. Folgende Hinweise sind zu beachten:

1. In der Begründung wird mehrere Male die Trinkwasserschutzzone III B des Wasserwerkes Börnicke erwähnt. Die Trinkwasserschutzzone III des Wasserwerkes Börnicke ist ungeteilt.

Die Trinkwasserschutzzone III des Wasserwerkes Nauen ist unterteilt in eine Trinkwasserschutzzone III A und III B. Diesbezüglich sollte die Begründung korrigiert werden.

2. Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der Wasserschutzgebietsverordnungen der Wasserwerke Nauen und Börnicke sind zu beachten. Zukünftig werden die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der Wasserschutzgebietsverordnung von Gohlitz ebenfalls zu beachten sein.

Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Aus der Sicht der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde bestehen zum Entwurf des Teilflächennutzungsplanes keine Einwände oder Bedenken. Im weiteren Verlauf der Planungen sind folgende Hinweise zum Punkt „Altlasten“ zu beachten:

Im Geltungsbereich der dargestellten Vorranggebiete für erneuerbarer Energien befinden sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt mehrere Altlastverdachtsflächen:

Sonderbaufläche Neukammer:

Im Vorranggebiet Neukammer befinden sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt drei Altlastverdachtsflächen. Es handelt sich dabei zum einen um den Standort der aktiv betriebenen kreiseigenen Hausmülldeponie „Schwanebeck“ (Reg-Nr. 0334630108) und zum anderen um die ehemaligen Flächen des Munitionslagers Schwanebeck mit angeschlossener Zerlegestelle (Reg.-Nr. 0534630082 und 0534630083).

Zu den ehemaligen Rüstungsaltlasten liegen der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde keine gesicherten Informationen vor. Nach einer historisch-deskriptiven Recherche des Instituts Fresenius aus dem Jahr 1997 wurden die Zerlegestelle und das Munitionslager im Zeitraum von 1921 bis 1923 betrieben. Das Hauptziel der Anlage bestand darin, Rohstoffe wie Stahl, Kupfer und Messing aus den Munitionsbeständen des 1. Weltkrieges zurückzugewinnen und einer weiteren Nutzung zuzuführen. Allerdings ergaben sich anhand der recherchierten Daten keine gesicherten Informationen zur genauen Lage und zum standortbezogenen Betriebsablauf. Lediglich anhand der Auswertung von alten Luftbildern ließ sich der ungefähre Standort der Anlage vermuten. Sowohl der Standort, als auch die umliegenden Flächen wurden mindestens seit 1953, vermutlich jedoch schon vor dem 2. Weltkrieg landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt.

Sonderbaufläche Markee OT Neugarten:

Die Sonderbaufläche im OT Neugarten befindet sich im Einwirkungsbereich der ehemaligen Sonderabfalldeponie Röthehof. Der Standort wurde in den 30er Jahren als oberirdische Deponie für Altaschen, Schlacken und Hausmüll angelegt. Durch die Ausweisung als Schadstoffdeponie im Jahre 1979 wurden zudem Sonderabfälle aus der Fahrzeugindustrie (mineralöhlhaltige Schlämme, Farb- und Lackierreste, Klebemittel), der Pharmaindustrie, als auch verunreinigter Boden/Bauschutt, sowie Gifte u.ä. eingelagert. Nach der Deponieverordnung wurde die Deponie in die Klasse DK III (gefährliche Abfälle) eingestuft. Die zuständige Überwachungsbehörde ist das Landesamt für Umwelt in Potsdam.

Sonderbaufläche Wachow:

Im Bereich der Sonderbaufläche Wachow sind drei Altlastverdachtsflächen und eine Altablagerung (Kranichpfuhl – Reg.-Nr. 0334630087) registriert. Die Altablagerung wurde Anfang der 90er Jahre im Rahmen einer ABM mit einer einfachen Oberflächenabdeckung gesichert. Sie befindet sich derzeit in der Nachsorgephase. Bei den übrigen Verdachtsflächen handelt es sich um einen ehemaligen Düngerlagerplatz (Reg.-Nr. 0334631314), eine frühere Gülleablassstelle (Reg.-Nr. 0334361313) und einen ehemaligen Weidemelkplatz (Reg.-Nr. 0334631312). Der Altlastenverdacht resultiert hier insbesondere aus der langjährigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Nähere Informationen liegen der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde hierzu jedoch nicht vor.

Für die geplanten Vorhaben wird der Altlastenverdacht in allen Sonderbauflächen insbesondere dann relevant, wenn Eingriffe in den Boden erforderlich werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass anfallender Bodenaushub mit Schadstoffen verunreinigt ist. In diesem Fall ist die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde bei der Realisierung des Vorhabens zu beteiligen, um die erforderlichen Maßnahmen abzustimmen.

Untere Denkmalschutzbehörde

1.) Einwendungen und Rechtsgrundlage

Im Bereich des o. g. Vorhabens und darüber hinaus befinden sich die Bodendenkmale Nr. **51236**, "Siedlung Ur- und Frühgeschichte", **Berge Fundplatz Nr. 26**, "Ziegeleien", **Neukammer Fundplatz Nr. 8**, "Luftbild Ur- und Frühgeschichte" - beide Fundplätze sind als Vermutungsflächen von Seiten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) ausgewiesen -, **51287**, " unbefestigte Siedlung Bronze- bis Eisenzeit, unbefestigte Siedlung slawisches Mittelalter, Lesefunde Steinzeit allgemein", **51288**, " Lesefunde deutsches Mittelalter, Lesefunde Urgeschichte, Lesefunde slawisches Mittelalter", **Niebede Fundplatz Nr. 1**, "Einzelfund Urgeschichte", **50501**, "Siedlung Ur- und Frühgeschichte". Von dem Vorhaben tangiert aber nicht betroffen ist das Bodendenkmale Nr. **51186**, "unbefestigte Siedlung deutsches Mittelalter, Wüstung deutsches Mittelalter, Turmhügel deutsches Mittelalter, Lesefunde deutsches Mittelalter" (siehe Karte). In der Begründung des Sachlichen Teilflächennutzungsplan Erneuerbare Energien – Stadt Nauen auf S. 19, 30 und 34 wurde korrekt auf die Bodendenkmale und Vermutungsflächen hingewiesen, jedoch ist die Formulierung auf S. 19 „...ist hierfür eine Befreiung der unteren Denkmalschutzbehörde notwendig.“ missverständlich. Wie unter Punkt 2. - des hier vorliegenden Schreibens - aufgeführt, sind kostenpflichtige Dokumentationsmaßnahmen (Ausgrabungen) im Bereich mit Bodendenkmalen erforderlich, die der Verursacher zu tragen hat.

Da durch die geplanten Maßnahmen Veränderungen und Teilerstörungen an dem Bodendenkmal herbeigeführt werden, stehen dem Vorhaben Belange des Denkmalschutzes (§ 2 Abs.1, § 16 Abs. 1; § 7 Abs.1 und 2 BbgDSchG) entgegen.

2.) Möglichkeiten der Überwindung

- Die o.g. Bodendenkmale/Fundplätze (Vermutungsflächen) sind nachrichtlich in den Teilflächennutzungsplan zu übernehmen.
- Veränderungen und Teilerstörungen an Bodendenkmalen bedürfen gem. § 9 Abs. 1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Der Antrag auf Erteilung einer solchen Erlaubnis ist durch den Vorhabenträger gem. § 19 Abs. 1 BbgDSchG schriftlich mit den

zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises zu stellen. Im Falle eines Baugenehmigungsverfahrens ist der Antrag an die untere Bauaufsichtsbehörde zu richten.

- Einer Erlaubnis zur Veränderung bzw. Teilzerstörung des Bodendenkmals wird zugestimmt, insofern sichergestellt ist, dass:
 - a. der Vorhabenträger im Hinblick auf § 7 Abs.1 und 2 BbgDSchG die denkmalzerstörenden Erdeingriffe/Baumaßnahmen auf ein unbedingt erforderliches Maß reduziert;
 - b. der Vorhabenträger in den Bereichen, in denen erhebliche denkmalzerstörende Erdarbeiten unumgänglich sind, die Durchführung von baubegleitenden bzw. bauvorbereitenden archäologischen Dokumentationen (Ausgrabungen) zu seinen Lasten gem. § 7 Abs. 3 BbgDSchG gewährleistet.

Einzelheiten werden im Rahmen des denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens geregelt.

3.) Hinweise

- Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört.
- Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen gem. BbgDSchG § 7 <3> notwendig. In diesem Fall bedarf es gem. § 9 Abs. 1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.
- Ausgleichsmaßnahmen im Bereich mit Bodendenkmalen sind ebenfalls Antragspflichtig gem. §§ 9 und 19 Abs. 1 BbgDSchG.
- Prospektionsmaßnahmen im Bereich der Vermutungsflächen sind im Vorfeld zur geplanten Baumaßnahme mit dem BLDAM abzustimmen,
- Da auch Außerhalb der ausgewiesenen Bodendenkmalfläche mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, wird auf folgende Festlegungen im Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz hingewiesen:
 1. Bei der Entdeckung von noch nicht registrierten Bodendenkmalen während der Bauausführung gilt BbgDSchG § 11, wonach archäologische Funde und Strukturen unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Dezernat Bodendenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen, OT Wünsdorf (Tel. 033702 2111407, Fax. 033702 2111601) anzuzeigen sind.
 2. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist

auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden.

3. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>).
- Falls fachwissenschaftliche Untersuchungen / Dokumentationen und Bergungen notwendig werden, hat der Veranlasser des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 3 - 4 und 9 Abs. 3 - 4 BbgDSchG die Dokumentation durch Beauftragung von geeignetem archäologischen Fachpersonal sicherzustellen und zu seinen Lasten gem. § 7 Abs. 3 BbgDSchG zu gewährleisten.

Amt für Landwirtschaft, Veterinär und Lebensmittelüberwachung

Es wird beabsichtigt, die bestehenden Bebauungspläne zum Windpark Nauen in den Gemarkungen Lietzow, Berge, Nauen und Markee u.a. entsprechend der technologischen Entwicklung im Bereich der Windkraft und neuer rechtlicher Regelungen anzupassen. Es sollen zudem die 4 aktuell bestehenden Bebauungspläne zu einem zusammengefasst werden.

Entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gehören Windkraftanlagen zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Vorliegend ist primär beabsichtigt, sich bereits länger in Betrieb befindliche Anlage zurückzubauen und im Rahmen eines Repowerings durch neue Anlagen zu ersetzen. Die bereits bestehende Infrastruktur der Altanlagen kann dabei weiter genutzt werden. Grundsätzlich ist bei der Projektvorbereitung zur Errichtung von Windenergieanlagen zu beachten, dass deren Anbindung möglichst an bestehende Wege erfolgen soll. Ist die Schaffung eines neuen Weges unvermeidlich, ist dieser so zu legen, dass er nicht zur Verschlechterung der Erreichbarkeit und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen führt.

Es bestehen Bedenken, da es sich um Flächen der Nauener Platte handelt, die aufgrund ihrer für die Region hohen Fruchtbarkeit durch die Regionalplanungsgemeinschaft Havelland-Fläming im aktuellen Entwurf des Regionalplanes als Vorrangflächen für die Landwirtschaft bezeichnet werden. Weiterhin soll das Gebiet des bestehenden Windparks nach dem aktuellen Stand der Regionalplanung auch als Windeignungsgebiet ausgewiesen werden. Eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung unter Windenergieanlagen ist mit vergleichsweise geringen Einschränkungen verbunden. Weiterhin sollen im Rahmen des Repowerings 39 neue Anlagen entstehen während 45 Anlagen im Bereich des Bebauungsplanes sowie weitere außerhalb zurückgebaut werden sollen. Dadurch werden der Landwirtschaft durch die Entsiegelung der Standorte potentiell Flächen zugeführt.

Es ist zu beachten, dass die Landwirte deren Flächen davon betroffen sein werden, rechtzeitig von Ihnen über das Bauvorhaben in Kenntnis gesetzt werden. Die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe müssen vor dem Beginn der Baumaßnahmen, dem Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung mitteilen, dass eine (temporäre) Nichtbewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen über einen bestimmten Zeitraum eintreten wird. Die Nichtbewirtschaftung muss vom Landwirtschaftsamt genehmigt werden, andernfalls muss der Landwirt mit Sanktionen rechnen.

Es stehen dem Vorhaben aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken entgegen.

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Büttner

V: 2. SGL z. Mitz.
3. z. Vg.



GLU mbH Jena
z. Hd. Herrn Patrik Chrzan
Saalbahnhofstraße 27
07743 Jena

Bearb.: Gerd-Arne Küster
Gesch.Z.: 080_SEBE_Obf-Briese-
3600/4786+2#273579/2023
Hausruf: +49 33232 238935
Fax: +49 33232 21583
Obf.Brieselang@LFB.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Brieselang, 01.08.2023

Änderung FNP Nauen
Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Erneuerbare Energien"
Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

Sehr geehrter Herr Chrzan,

der o. a. Sachliche Teilflächennutzungsplan wurde geprüft. In dessen Geltungsbe-
reich sowie teilweise auch in den innerhalb dieses Planes ausgewiesenen Vor-
ranggebieten für Windenergienutzung mit nachrangiger Nutzung Photovoltaik lie-
gen Waldflächen.

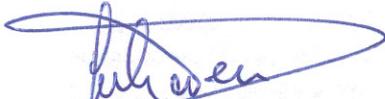
Ich verweise in diesem Zusammenhang auf § 6 Waldgesetz des Landes Branden-
burg (LWaldG)¹. Danach haben Träger öffentlicher Vorhaben oder deren Beauf-
tragte bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflä-
chen vorsehen oder in Ihren Auswirkungen betreffen können,

1. die Bedeutung des Waldes im Sinne dieses Gesetzes und anderer lan-
desgesetzlicher Bestimmungen angemessen zu berücksichtigen; sie sol-
len Wald nur in Anspruch nehmen, soweit dies mit den in § 1 (LWaldG)
normierten Zwecken vereinbar ist,
2. die zuständigen Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planun-
gen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören und
3. ihre Entscheidungen, soweit sie den Wald betreffen, in Abstimmung mit
den zuständigen Forstbehörden zu treffen.

Die Überplanung von Waldflächen mit konkreten Maßnahmen ist daher möglichst
zu vermeiden. Im Ausnahmefall, wenn eine Waldinanspruchnahme durch konkrete
Planungen oder Maßnahmen unvermeidbar erscheint, bitte ich um frühzeitige Be-
teiligung im Sinne dieses Gesetzes.

Die Beachtung der o. a. Rechtsnorm voraussetzend habe ich keine Bedenken hinsichtlich des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Erneuerbare Energien“ der Stadt Nauen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Gerhard Derr
Leiter der Oberförsterei

¹ Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137),
in der jeweils geltenden Fassung

WAH Sankt-Georgen-Straße 7 14641 Nauen

GLU GmbH Jena
Herr Chrzan
Saalbahnhofstr. 27
007743 Jena

Sprechzeiten:

Montag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag 09.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag 09.00 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag nach Vereinbarung

Telefon (0 33 21) 44 85 - 0
Telefax (0 33 21) 44 85 22
E-Mail service@wah-nauen.de
(E-Mail-Adresse nicht für Dokumente
mit elektronischer Signatur)
Internet www.wah-nauen.de

Ihre Nachricht

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen
Bra

Datum
28. Juli 2023

Frühzeitige Beteiligung TÖB - Bebauungsplan „Windpark Nauener Platte“
Beteiligung TÖB gem.§4 Abs. 2 BauGB – sachlicher Teilflächennutzungsplan
„Erneuerbare Energien“ der Stadt Nauen

hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß Ihrer Mail vom 12. Juli 2023

Sehr geehrter Herr Chrzan,
sehr geehrte Damen und Herren,

dem Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) ist mit der Mail vom 12.07.2023 Ihre Aufforderung eingegangen, sich in Form der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zu den beiden Planungen zu äußern. Da die Stellungnahmen für beide Verfahren annähernd gleich lauten würden, sind die vorgebrachten Einwendungen und Bedenken für beide Verfahren zu verwenden. Der WAH als Träger der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung hat die Unterlagen geprüft und möchte Ihnen folgende Mitteilungen dazu machen.

Für den Standort des Wasserwerkes in Nauen möchte der Verband darauf verweisen, dass ein Antrag im April 2021 für die Erhöhung der Wasserrechte um ca. 300.000 m³/a gestellt wurde. Die Erhöhung der Wasserrechte beruht auf dem Bedarf infolge der Infrastrukturentwicklung in und um die jeweiligen Gemeinden bzw. Städte des Verbandsgebietes.

Ferner beabsichtigt der Verband eine Erweiterung der Rohwasserfassung am Standort Wasserwerk Nauen mit dem Bau von zusätzlichen 2 bis 3 Brunnen in westlicher Richtung ausgehend vom jetzigen Wasserwerksstandort.

Die Auswirkungen des gestellten rechtswirksamen Antrages zur Erhöhung der Wasserrechte und damit verbundene Erweiterungen der Trinkwasserschutzzone III sind zu berücksichtigen, die Flächengröße wird aktuell in einem Fachgutachten durch einen Gutachter ermittelt.

Die Wasserschutzgebiete der Zone IIIA und der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes Nauen liegen unmittelbar an der Grenze zum ausgewiesenen Sondergebiet Windenergie. Durch die

Festlegung der Reduzierung der Abstandsflächen auf 1000 m liegen ca. 10.000m² der Trinkwasserschutzzone IIIB innerhalb des ausgewiesenen Sondergebietes Windenergie des Vorentwurfes des Bebauungsplanes.

Die Stadt Nauen hatte bereits einen Vorentwurf eines „Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraftnutzung“ gem. § 5 Abs. 2b BauGB mit Begründung und Umweltbericht zwecks Stellungnahme aufgestellt und den WAH an diesem Verfahren beteiligt. Entsprechende Unterlagen können Ihnen über die Stadt Nauen bzw. über den Verband zugearbeitet werden.

In Vorentwurf des Bebauungsplanes wird vom Planverfasser darauf verwiesen, dass sich aus der Verordnung über das Wasserschutzgebiet Nauen keine Verbotstatbestände hinsichtlich der Ausweisung des Sondergebietes ergeben. Der WAH sieht aber die Gefahr der tiefgründigen Verletzung von Grundwasser überdeckenden Schichten durch diese Planungen insbesondere im Bereich der WEA 38.

Da das Baufeld der WEA 38 (Gem. Markee, Flur 2, Flst. 16) nur durch eine Zuwegungsbreite von der Grenze der Trinkwasserschutzzone IIIB (Gem. Markee, Flur 2, Flst. 21) entfernt ist, sehen wir hier die größten Risiken für das Trinkwassereinzugsgebiet. In diesem Baufeld sind i.d.R. Trafostationen untergebracht, die mit wassergefährdenden Stoffen betrieben werden. Die möglichen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper bitten wir bei den Planungen, insbesondere im Rahmen der UVP zu berücksichtigen.

Die Grundwasserneubildung im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Nauen ist in der Folge der Neuausweisung des Sondergebietes Windenergie zu erhalten oder zu verbessern. Es ist sicherzustellen, dass zuerst Flächen zu entsiegeln sind bevor neue Flächen versiegelt werden. Laut Landschaftsrahmenplan ist das Grundwasser im Gebiet des Vorentwurfes eines „Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraftnutzung“ niedrigen bis mittleren Grundwassergefährdung ausgesetzt. Hier ist generell sicherzustellen, dass bei Bautätigkeiten und Havarien in Zusammenhang mit der Kipphöhe (max. 265 m) von Windkraftanlagen keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser bzw. in die aktuelle und zukünftige Trinkwasserschutzzone gelangen.

Es wird darum gebeten, vorgenannte Planabsichten des Verbandes bei der Umweltprüfung des Bebauungsplanes „Nauener Platte“ zu berücksichtigen. Für detaillierte Auskünfte bzw. die Bereitstellung von entsprechenden Unterlagen stehe ich Ihnen bzw. der Technische Leiter des Verbandes, Herr Hantke, gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher



Gemeinsame
Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld

GLU GmbH Jena
Saalbahnhofstraße 27
07743 Jena



Bearb.: Frau Jänicke
Gesch.-Z.: 4121-50180/02282LF/2023
Telefon: 03342 4266 4113
Fax: 03342 4266 7266
Internet: <https://lubb.berlin-brandenburg.de>
E-Mail: aline.jaenicke@lbv.brandenburg.de

vorab per email an: patrik.chrzan@glu.de

Schönefeld, 15.08.2023

Entwurf zum sachlichen Teilflächennutzungsplan "Erneuerbare Energien" (Stand: 04.04.2023) und Vorentwurf zum Bebauungsplan „Windpark Nauener-Platte“ (Stand: 04.04.2023) der Stadt Nauen

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange;
Ihr Schreiben vom 12.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplan "Erneuerbare Energien" (Stand: 04.04.2023) und Vorentwurf zum Bebauungsplan „Windpark Nauener-Platte“ (Stand: 04.04.2023) der Stadt Nauen wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:

1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.
2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch die o.g. Vorhaben berührt, da Vorranggebiete für Windenergienutzung, bzw. Sonstiges Sondergebiet „Windenergienutzung“ festgesetzt werden sollen und Windkraftanlagen Luftfahrthindernisse im Sinne der §§ 14 ff. LuftVG darstellen.
3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht den o.g. Vorhaben aktuell nicht entgegen.
4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Entwurf zum sachlichen Teilflächennutzungsplan "Erneuerbare Energien" (Stand: 04.04.2023) und den Vorentwurf zum Bebauungsplan „Windpark Nauener-Platte“ (Stand: 04.04.2023) der Stadt Nauen.

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Außenstelle Schönefeld des LBV • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld
Tel.: 03342 4266-4001 • Fax: 03342 4266-7612
Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnlinien S 9 oder S 45 bzw. Buslinien X 7 / 171 vom U-Bahnhof Rudow bis zum S-Bahnhof Flughafen BER - Terminal 5

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601

E-Rechnung: <https://xrechnung-bdr.de>; Leitweg-ID: 12-121096894453782-21
Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX

Begründung:

Die Planungsflächen befinden sich südlich bis südwestlich der Stadt Nauen im Landkreis Havelland des Bundeslandes Brandenburg.

Der Abstand zum Hubschrauber-Sonderlandeplatz (HSLP) Havellandklinik Nauen beträgt ca. 2,2 km (Fläche aus BPL „Windpark Nauener-Platte“). Die laut sachlichem TFNP geplanten Flächen im Süden von Nauen sind ca. 5,6 km vom HSLP Havellandklinik Nauen entfernt.

Damit befindet sich das Planungsvorhaben außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsflächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen.

Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die für die Baugenehmigung zuständige Behörde außerhalb von Bauschutzbereichen der Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. Gleiches gilt sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte.

Planinhalt sind die Ausweisung von „Vorranggebieten für Windenergienutzung“ und „Sonstige Sondergebiete Windenergienutzung“. Die LuBB ist daher in den weiteren Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen zu beteiligen.

Das Planungsgebiet liegt außerhalb ziviler Flugsicherungseinrichtungen (vgl. § 18a LuftVG).

Insgesamt bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ (Stand: 04.04.2023) und den Vorentwurf zum Bebauungsplan „Windpark Nauener-Platte“ (Stand: 04.04.2023) der Stadt Nauen.

Hinweise:

1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.
2. Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG in jedem Falle zwingend erforderlich. Der zuständigen Luftfahrtbehörde sind die Planunterlagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für alle Windkraftanlagen vorzulegen.
3. Die Tages- und Nachtkennzeichnung von Windkraftanlagen richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der jeweils aktuell gültigen Fassung (AVV LFH vom 24.04.2020; veröffentlicht am 30.04.2020 im Bundesanzeiger – BAnzAT 30.04.2020 B4).

4. Für die bedarfsgesteuerte Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen gelten gemäß Pkt. 5.4 AVV LFH (BAnz AT 30.04.2020) die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.
5. Die Zustimmungs- und Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf temporäre Hindernisse, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten. Der Einsatz von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, sind dementsprechend bei der Luftfahrtbehörde rechtzeitig (mind. 14 Tage vorher) vor Errichtung zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
6. Zur Abklärung militärischer Belange wenden Sie sich ggfs. an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.
7. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Zustimmung der Luftfahrtbehörde in den einzelnen Genehmigungsverfahren zu den Windkraftanlagen.
8. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: „<https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg>“.

Um Übersendung einer Kopie des Abwägungsergebnisses wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jänicke



